

Kränzlein, Arnold

Atypische Tierverkaufsurkunden

The Journal of Juristic Papyrology 20, 75-82

1990

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

ATYPISCHE TIERVERKAUFSURKUNDEN¹

I

Unter der Überschrift »Sonderformen und atypische Urkunden« hat der verstorbene Altmeister Hans Julius Wolff vier der hier vorgestellten fünf kaiserzeitlichen Papyri im Handbuch² behandelt. Die Texte stammen alle aus der ersten Hälfte des 3. Jhs. und wurden im Arsinoites aufgesetzt.

Es sind die Papyri: Stud. Pal. XXII 101, II. Jh. p. Chr.

— BGU XIII 2336, 203 p. Chr.

— BGU II 413, 219 p. Chr.

— SB XII 11152, 225 p. Chr.

— Vindob. G 31583 (= ZPE 56 S. 73 ff), um 230 p. Chr.

Die Fragestellung, mit der an die Texte herangegangen werden soll, lautet: Wer hatte sie wohl nach der Errichtung in Händen und wer war zum selben Zeitpunkt vermutlich Besitzer der Tiere, deren Veräußerung Gegenstand der Papyri ist?

II

Einleitend möchte ich in Erinnerung zurückrufen, wie in der Prinzipatszeit Tierverkaufsurkunden in Ägypten üblicherweise aussahen: Die Urkunden waren immer nach dem Schema A *πέπρακην* an B redigiert, begegnen aber in den verschiedensten Formen, nämlich als Cheirographon, notarielle Urkunde, Bank-Diagraphie und sog. *privates* Protokoll. Sie enthielten regelmässig:

1. Die Erklärung des Verkäufers, verkauft zu haben.
2. Eine Beschreibung, mindestens aber Nennung des verkauften Objekts.
3. Das Bekenntnis, den vereinbarten Preis erhalten zu haben.
4. Eine *Bebaiosis*-Erklärung des Veräußerers.
5. Gelegentlich wurde auch festgehalten, dass die Übernahme durch den Käufer stattgefunden habe.

¹ Der Beitrag gibt in leicht veränderter Gestalt ein Referat wieder, das auf der XLe Session de la Société Internationale »Fernand de Visscher« pour l'étude des droits de l'antiquité in Stockholm — Uppsala am 15.9.1986 vorgetragen wurde.

² *Handbuch der Altertumswissenschaft, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats* 2. Bd., München 1978, S. 127/8.

6. Dazu traten in der Mehrzahl der Urkunden die Worte *τοῦτος τοιοῦτος ἀναπόριφος*, die einen Haftungsausschluss zum Gegenstand hatten, über dessen Bedeutung ich kürzlich in den »Grazer Beiträgen«, Bd. XII/XIII (1985/86), gehandelt und auf der Ringberg-Tagung (Symposion 1985) gesprochen habe.

Dem gegenüber bieten unsere 5 Texte ein ganz anderes Bild: Sie folgen zwar gleichfalls dem Schema *ὁ δεῖνα πέπραχεν τῷ δεῖνι*, sind aber immer im Protokollstil mit Datum am Anfang abgefasst — wodurch der Eindruck einer öffentlichen Urkunde erweckt wird — tragen das Signalement des Verkäufers und nennen Kaufobjekt und Preis. Es gibt keine Homologien, und bis auf eine Urkunde sind alle von einer einzigen Hand geschrieben. Keine enthält einen Übergabevermerk, es gibt darin weder Quittungen noch Bebaiosis- oder *τοῦτος τοιοῦτος ἀναπόριφος* — Klauseln. Als Ort der Veräußerung wird dreimal der Markt genannt, einmal heisst es »in der Metropolis«, zweimal ist die Mitwirkung eines Hermeneus erwähnt.

Etwas aus dem Rahmen der 5 Texte fällt P. Vind. G 31583 insofern, als die Verkaufsbeurkundung mit Kyria- und Stipulationsklausel versehen ist.

Wir dürfen die vorliegenden Urkunde wegen des dreimal begegnenden Hinweises auf den Abschluss auf dem Markt nicht als die bei Marktkäufen übliche Form verstehen, etwa weil im Trubel eines Marktes nicht genügend Zeit gewesen wäre, eine ausführliche Urkunde auszustellen. Dafür spricht nicht nur das Fehlen der sonst regelmässigen Klauseln, was, wie mir scheint, eindeutig darauf hinweist, dass es sich nicht um das endgültige Papier handeln kann, sondern auch der Umstand, dass wir eine ganze Reihe von Tierveräußerungsurkunden besitzen, die den üblichen Umfang und die gewöhnlichen Klauseln aufweisen, aber auch den Hinweis enthalten, dass der Verkauf auf dem Markt getätigt worden ist. Ich nenne als Beispiel:

PSI XIV 1417 (290 post),

SB VI 9214 (311 post),

Oxy XLIII 3145 (4. Jh. post).

III

Bei dem Versuch der Erklärung dieser kleinen Urkunden — die grösste misst 8×21 cm, die kleinste 7×7 — darf man wegen der Bedeutung der Begleichung des *Kaufpreises* für den Eigentumserwerb nach den *griechischen* Vorstellungen und der *Übergabe* nach den Lehren der *römischen* Juristen wohl davon ausgehen, dass auch in derartigen, knapp formulierten »Papieren« Bezahlung und Übergabe erwähnt worden wären, wenn sie geschehen waren. In diese Richtung deutet auch die bereits erwähnte Beobachtung, dass in den Tierveräußerungspapyri üblicherweise der Erhalt der *Timē* und häufig auch die Übernahme der Tiere festgehalten wurde. Es spricht daher die Wahrscheinlichkeit dafür, dass bei der Errichtung unserer Urkunden beides noch nicht geschehen war.

Das bedeutet, dass sich der *Besitz der Tiere* noch beim Veräußerer befunden

haben dürfte und diese auch noch ihm gehört haben, ohne dass die Eigentumsfragen hier weiter verfolgt werden sollen.

Wenn dies im Moment der Errichtung der Texte der Stand der Dinge gewesen ist, braucht man sich nicht zu wundern, dass die üblicherweise begegnenden Klauseln nicht aufscheinen; denn weder eine *Bebaiosis*-Erklärung des Veräußerers noch die Einschränkung der Sachmängelrechte des Erwerbers durch die *τοῦτος τοιοῦτος ἀναπόριφος*-Klausel können in diesem Stadium vermisst worden sein, weil es vorerst weder zu einer Eviktion noch einer Rückgabe wegen eines Sachmangels kommen konnte.

Welchen Zwecken dienten aber dann die ausgestellten Papyri? Mir scheint, man könnte hier an etwas denken, was ich schon vor längerer Zeit für die *Misthosis* aufgezeigt habe: Die Perfekt-Form *μεμισθωκα* meinte nicht, es ist zwischen uns ein Mietvertrag geschlossen worden, sondern bedeutete entsprechend der sog. Zweckverfügungslehre, dass der Vermieter dem Mietinteressenten gestattet hatte, das Mietobjekt zu den genannten Bedingungen in Benutzung zu nehmen³. Könnte nicht das *πέπρακα* hier eine entsprechende Bedeutung haben? Ich meine damit, dass der Verkäufer dem potentiellen Käufer seinen Preis genannt und ihm bedeutet hatte, wenn er wolle, könne er das Tier gegen Bezahlung dieses Betrages erwerben. Damit würden sich auch die *Kyria*-Klausel und die Stipulationsklausel vertragen, die, wie bereits erwähnt, in einem der 5 Texte angefügt sind⁴. — Ich bin mir selbstverständlich bewusst, dass ein derartiges Verständnis des Kaufs der h.L. völlig widerspricht⁵, sehe aber in meinem Vorschlag eine Möglichkeit der Deutung. Auch das Fehlen des üblichen *συνπεφωμένη* u.ä. in Bezug auf die *τιμή* könnte darauf hindeuten, dass wir es mit einem diktierten und noch nicht endgültig akzeptierten Preis zu tun haben.

Daran knüpfen sich natürlich eine Reihe von juristisch höchst interessanten Fragen, die hier nur angedeutet werden können: Inwieweit waren Verkäufer und Interessent gebunden? Setzte sich ersterer einer Klage aus, wenn er die Tiere einem Dritten veräußerte, bevor sich der Interessent wieder gemeldet hatte? Binnen welcher Frist musste der Interessent sich erklären? Wenn er sich positiv entschied, den genannten Betrag bezahlte und die Tiere übernahm, haftete der Veräußerer dann für *Bebaiosis*, obgleich darüber schriftlich nichts ausgemacht worden war? Hatte der Erwerber ein Wandelungsrecht, wenn sich einige Tiere als krank erwiesen?

Fragen über Fragen, die zu beantworten hier nicht versucht werden kann⁶.

³ *Symposion* 1977. S. 311. Siehe auch Hansgünther Müller, *Untersuchungen zur Misthosis von Gebäuden im Recht der gräco-ägyptischen Papyri*, Erlanger Juristische Abhandlungen, Bd. 33, 1985, S. 329: »Verfügbarmacht eingeräumt«.

⁴ Sie würden der Bekräftigung der Verkäufererklärung gedient haben.

⁵ Vgl. Wolff, SZ 90/81.

⁶ Zur Wandelungsfrage s. meine oben genannten Arbeiten, zur Entbehrlichkeit der *Bebaiosis*-Klausel H. A. Rupprecht, *Studi i.o. di C. Sanfilippo* III, Milano 1983, S. 626, u. *Studi i.o. di A. Biscardi* III, Milano 1982, S. 476.

Zu der angedeuteten möglichen Erklärung würde gut passen, dass wir einen Fayumtext aus der Zeit um 180 p. Chr. besitzen (BGU II 541), der in Form eines Cheirographon den Erhalt des Kaufpreises für eine verkaufte Eselin beinhaltet. Es könnte sich dabei um den Beleg für den abschliessenden Akt eines Geschäftsvorfalles der Art handeln, wie er hier für möglich gehalten wird — aber natürlich auch um eine weitere atypische Veräusserungsurkunde.

Für die zu Anfang aufgeworfene Frage nach dem vermutlichen *Besitzer* der *Urkunde* würde bei dieser Deutung die Antwort natürlich in erster Linie »der Käufer« lauten müssen, ohne dass allerdings ausgeschlossen werden darf, dass auch der Verkäufer in Betracht kommen kann, insofern nämlich, als der Papyrus für ihn einen Beleg darüber darstellt, dass er einer bestimmten Person die Abgabe der und der Tiere zu einem bestimmten Preis zugesagt hatte. Doch ist das wohl weniger wahrscheinlich.

Die Frage, ob in den 5 Papyri nicht lediglich eine Besonderheit des Arsinoites vorliegt, kann hier dahingestellt bleiben, nachdem es uns ja um den *Zweck* der Urkunden geht und nicht um Probleme des Vorkommens. Es ist übrigens auch wenig wahrscheinlich, da es zumindest einen Beleg für eine ganz knapp formulierte Verkaufsurkunde in Form eines Cheirographon mit korrekt nachgestelltem Datum und Quittung aus dem Fayum (BGU III 758, 197/198 post) gibt.

IV

Wenn wir berücksichtigen, dass die ägyptische Urkundenpraxis beim Kauf weitgehend von *griechischen* und nicht von *römischen* Rechtsvorstellungen beherrscht war⁷, ist allerdings nicht ganz auszuschliessen, dass die Übergabe doch schon erfolgt war. Auch in den »normalen« Tierveräusserungsurkunden wurde dies ja keineswegs immer erwähnt⁸.

Die Situation wäre dann so anzunehmen, dass der Erwerber sich bereits im Besitz des Tieres befand und deshalb die Möglichkeit haben musste, den Nachweis darüber zu führen, wie er zu dem Tier gekommen war. Dazu hätten Texte wie diese dienen können, und es ist denkbar, dass der Veräusserer deshalb eine derartige Urkunde ausgestellt hatte. Auch das Fehlen der *Bebaiosis*-Erklärung liesse sich unter dieser Annahme verstehen, denn der Veräusserer war ja noch im ungewissen, ob es wirklich letzten Endes zu Bezahlung des Kaufpreises kommen würde. Nicht passend erscheint auf den ersten Blick nur, dass die *τοῦτος τοιοῦτος ἀναπόριφος*-Klausel fehlt, die ja, soweit wir sie bisher verstehen, im Interesse des Veräusserers die Rechte des Erwerbers einschränkte⁹. Doch könnte man vielleicht annehmen, dass sie deswegen nicht aufgenommen wurde, weil vorerst noch eine Rückgabe

⁷ Vgl. F. Pringsheim, *The Greek Law of Sale*, Weimar 1950, S. 109 f.

⁸ Ein Beispiel aus der Zeit unserer 5 Texte: P. Jand. III 35.

⁹ Siehe meine oben unter II., Ziffer 6, genannten Arbeiten.

auch im Interesse des Veräusserers in Frage kam, nämlich dann, wenn der Käufer letzten Endes doch den Preis nicht aufbringen konnte oder wollte. Die τ.τ.ζ.-Klausel wäre bei einer derartigen Entwicklung der Dinge interessenwidrig gewesen. — Zugegebenermassen ist freilich die Wahrscheinlichkeit, dass man veräusserte Tiere aus der Hand gab, ohne gleichzeitig den Kaufpreis erhalten zu haben, nicht sehr gross, noch dazu bei Marktgeschäften.

Auch zu diesem Deutungsvorschlag würde BGU II 541 sozusagen als abschliessender Akt passen, freilich wäre es damit zu einem Tierverkauf ohne Bebaiosis- und τ.τ.ζ.-Klausel gekommen. Aber dergleichen kommt ja vor¹⁰. Fragen müsste man sich eher, warum die Übergabe der Tiere keine Erwähnung gefunden hatte. Doch fiel die Antwort nicht schwer: Rechtlich, d.h. für den Eigentumserwerb, war die Übergabe nach griechischer Auffassung ohne Belang¹¹, bedurfte also nicht der Erwähnung.

V

Ein weiterer vorstellbarer Verwendungszweck wäre die beabsichtigte Übergabe an eine *Bank*. Der Käufer könnte vorgehabt haben, den Preis mittels Bankzahlung zu entrichten, wobei die Frage »selbständige« oder »unselbständige« Diagraphie wohl dahingestellt bleiben kann¹². Die Verwendung der Bank-Diagraphie bei Tierverkäufen ist mehrfach belegt, ich nenne P. Köln I 54 aus dem Jahre 4 n. Chr., BGU III 982 aus dem Jahre 108 n. Chr. u. P. Basel 4 aus dem Jahre 141 als Beispiele. Eine solche Verwendung unserer Papyri wird nahegelegt durch die Anführung des Signalements des Veräusserers. Wie H. J. Wolff beobachtet hat, war es nämlich eine weitverbreitete Gewohnheit der Trapeziten, das Signalement des Empfängers in die Bank-Urkunde aufzunehmen, ohne dass das allerdings regelmässig geschah¹³.

Es soll jedoch nicht verschwiegen werden, was gegen die Deutung der Verwendung als Unterlage für eine Bankzahlung sprechen könnte: Die Tatsache nämlich, dass die Belege für Bank-Diagraphai aus dem Fayum nach der von Wolff im *Handbuch* gegebenen Übersicht in der 2. Hälfte des zweiten nachchristl. Jhs. aufhören. Doch da ihr Vorkommen anderswo in Ägypten, nämlich in Hermoupolis und Antinoupolis, bis tief in das 3. Jh. belegt ist¹⁴, schliesst der bisherige Stand der Diagraphai-Funde diesen Deutungsvorschlag wohl nicht aus.

¹⁰ Beispiele: BGU IV 1086, XV 2479. Zu den Rechtsfolgen fehlender diesbezüglicher Vereinbarungen siehe gleichfalls meine Arbeiten zu den "normalen" Tierveräusserungsurkunden.

¹¹ Herrschende Lehre, s. J. Hermann, *Symposion* 1971, Köln — Wien 1975, S. 329 u. mein *Eigentum und Besitz im griechischen Recht des 5. und 4. Jahrhunderts vor Christi*, Berlin 1963, passim.

¹² Dazu H. J. Wolff im *Handbuch*, S. 95 ff. Letzte monographische Behandlung der Bankdiagraphie: P. Drewes, *Die B. in den gräko-ägyptischen Papyri*, Diss. jur. Freiburg im Breisgau 1970.

¹³ *Handbuch*, S. 101.

¹⁴ *Handbuch*, a.a.O.

Besitzer der Urkunde, die man als Interims-Bescheinigung charakterisieren könnte, wäre unter dieser Annahme selbstverständlich der *Käufer* gewesen, der sie zu seiner Bank bringen musste, um die Zahlung durchführen zu lassen. Über den Besitz an den verkauften *Tieren* ist eine Aussage nicht möglich.

VI

Eine weitere Möglichkeit wäre ein Zusammenhang der Texte mit *Abgabezwecken*, wie schon der Herausgeber von BGU XIII 2336 angenommen hat. Wir wissen aus dem kürzlich publizierten Papyrus BGU XIII 2293, dass es bei Marktkäufen eine Abgabe ἐπιστατεία καὶ δεκάτη gab, die der Käufer zahlen musste. Nach Wallace¹⁵ handelte es sich dabei wohl um eine 10%ige Kaufsteuer und eine Gebühr für die Anwesenheit eines Epistates.

Ein Beleg für die Einzahlungen durch Eselkäufer¹⁶ findet sich im Papyrus Hamburg I 33, ein weiterer über eine vom Käufer eines Tieres gezahlte Abgabe in P. Fayum 62 aus dem Jahre 134. Sie stammt von dem Markt in Kerkesouchos und ist die Quittung über ein τέλος, das eine Käuferin namens Sabina einbezahlt hat, die ein Rind zum Preis von 44 Silberdrachmen erworben hatte.

Es liegt daher auf der Hand, dass unsere 5 Urkunden auch als Belege für die Verwendung im Zusammenhang mit diesen Abgaben verstanden werden können. Allerdings spricht die Anführung des Signalements des Verkäufers nicht für diese Deutung, wenn doch der Käufer der Zahlungsverpflichtete war. Umgekehrt wird die Annahme der Verwendung zu fiskalischen Zwecken durch die Beobachtung begünstigt, dass einer unserer Texte (BGU XIII 2336) von *zwei* Händen geschrieben ist. Darin wurden nämlich das Datum und die Worte »ἐν ἀγορᾷ Ἀλεξ(άνδρου) Νήσου πέπρακεν« von einer anderen Person geschrieben, als jener, die später den Namen des Verkäufers, dessen Signalement, das Kaufobjekt und den Preis eingetragen hat. Diese Beobachtung lässt auf — für diesen speziellen Markttag vorbereitete — »Zettel« schliessen, die im konkreten Fall nur vervollständigt wurden. Dabei ist natürlich nicht an eine Vorbereitung durch den Veräußerer zu denken; denn dieser hätte zweifellos seinen Namen gleich eingesetzt. In Betracht kommt eher einer der Epistatai, wie der Herausgeber der Urkunde meint, aber es steht vielleicht auch der Hermeneus in Frage, obgleich gerade diese Urkunde die Mitwirkung eines solchen nicht nennt.

Nicht zu denken ist wohl an eine für Abgabezwecke bestimmte Bescheinigung für die Akten des Veräußerers, z.B. um gegenüber der Steuerbehörde notfalls nachweisen zu können, dass er eines seiner Tiere verkauft hatte¹⁷; denn da die Urkunden durchwegs keine Hypographai tragen, konnte sie sozusagen jeder errichtet

¹⁵ *Taxation in Egypt from Augustus to Diokletian*, Princeton 1938, S. 226, u. 261.

¹⁶ So Wallace, *Taxation* ..., S. 226.

¹⁷ Bspl. für eine Verkaufsdeklaration BGU I 353.

haben, überdies hätte man solchenfalls sicherlich auch die erfolgte Übernahme erwähnt.

Folgen wir der Annahme einer Aufzeichnung für fiskalische Zwecke, lässt sich naturgemäss über den Zettel-Besitzer wenig aussagen; in erster Linie kämen wohl der Pächter der Steuer und der Epistates, vielleicht auch der Käufer und der Hermeneus in Betracht.

VII

Womit wir bei einem dunklen Punkt wären: Was bedeutet *διὰ ἐρμηνέως* in den Wiener Texten G 31583 und Stud. Pal. XXII 101?

Bei dem letzten Bearbeiter dieser Materie, W. P e r e m a n s, lesen wir: »Nous verrons qu'ils ne sont pas seulement des interprètes, mais aussi des agents de l'administration, des employés auprès des tribunaux, des attachés aux temples. Ou encore des agents de commerce et des fonctionnaires des village«¹⁸.

Für Stud. Pal. XX 101 hat K a l é n¹⁹ angenommen, »dass ein Dolmetscher bisweilen auch als Urkundenschreiber tätig war«²⁰. Peremans stimmt dem zu, mein aber aufgrund der Namen der Parteien in diesem Text, vielleicht habe doch die Dolmetschtätigkeit im Vordergrund gestanden. Für G 31583 sieht der Herausgeber G. B a s t i a n i n i aufgrund der Namen der Parteien keinen Anlass für die Notwendigkeit einer Dolmetschtätigkeit²¹, schwankt aber zwischen »scrivano pubblico« und »mediatore«. Für eine Vermittlertätigkeit eines Hermeneus gibt es nach Peremans Feststellungen bis heute nur einen Beleg aus römischer Zeit, Oxy. 1650, wo für *ἐρμενεῦ* {ς} die Ausgabe von zwei Drachmen verzeichnet ist. Das ist m.E. aber vie zu unsicher, um darauf die Annahme einer Maklertätigkeit o.ä. in unserem Text zu stützen, wenngleich bei einem Kauf daran natürlich leicht gedacht werden kann. Aber damit würden wir vielleicht zu sehr heutige Erfahrungen in die Erklärung antiker Texte einfließen lassen und damit einer Gefahr unterliegen, die ja bei einem Rechtshistoriker, der auch geltendes Recht betreibt, stets immanent ist.

Aber auch die Stellung der Worte *διὰ ἐρμηνέως* in G 31583 scheint mir eher für »Verfasser der Urkunde« als für »Vermittler« zu sprechen. Ab Zeile 16 lautet der Text nämlich wie folgt (ZPE 56 S. 75):

¹⁸ *Das römisch-byzantinische Ägypten*, Akten des intern. Symposions 26.–30. Sept. 1978 in Trier, Mainz 1983, S. 12.

¹⁹ *Berliner Leihgabe griechischer Papyri I*, Uppsala 1932, S. 175.

²⁰ Auch R. T a u b e n s c h l a g, *Opera Minora II*, Warszawa 1959, S. 168, war dieser Meinung.

²¹ Aber könnte es nicht sein, dass von den beiden Aureliern Celetes, Sohn des Harpokration, und Serenis (?), Sohn des Horus, einer nicht gut griechisch verstand und deshalb der Hermeneus herangezogen wurde?

16 ἀμφοτέρων ἀργυ(ρίου) (δραχμῶν) ἐξ[ακ]οσί-
 [ων] τετραρά(κον)τα (γίνονται) (δραχμαὶ) χιμ
 κυρία ἢ πρᾶσ(ις) δ(ιὰ) ἐρμηνέως
 ἐ[πι]ρωτήθη καὶ ὀμολ(όγ)ησεν
 [δ](ιὰ) Αὐρηλ(ίου) Ἰσχυρίωνος ἐρμηνέως
 [] ο ρ α ()

Das sieht für mich mehr nach einem Hinweis auf den Verfertiger der Urkunde als den Vermittler des Geschäftes aus. Auch bei diesem Text sollte man also annehmen, dass jemand, der vorwiegend oder doch auch als Hermeneus arbeitete — übrigens ein Aurelier wie die Geschäftspartner! — von den Parteien zur Niederschrift über den Abschluss herangezogen worden war.

VIII

Die Entscheidung für eine der genannten Möglichkeiten fällt schwer. Die Anführung des Signalements des Verkäufers spricht für eine Verwendung, bei der es auf eine Identifizierbarkeit dieses Geschäftspartners ankam. Das könnten Zwecke des Käufers oder der Obrigkeit gewesen sein. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass sich gerade im Fayum eine besondere Vorliebe für die Aufnahme des Signalements beobachten lässt²², ohne dass dem offenbar eine juristische Bedeutung beizumessen wäre.

Die ungewöhnliche Plazierung des Datums am Anfang spricht wohl für einen Verfasser, der es gewohnt war, staatsnotarielle Syngraphai o.ä. zu errichten. An eine Vortäuschung war dabei wohl kaum gedacht, Wolff konstatiert »Nachahmung«.

Dass es auf einem Tiermarkt nicht zum endgültigen Abschluss kam, erscheint gleichfalls weniger wahrscheinlich, weshalb die Annahme einer beabsichtigten *Bankzahlung* vielleicht am meisten für sich hat! Damit wäre die Frage »wer war Besitzer der Urkunde?« mit »der Käufer« zu beantworten, für die verkauften Tiere muss man es wohl bei einem »non liquet« belassen.

[Graz]

Arnold Kränzlein

²² Wolff, *Handbuch*, S. 89.